

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 13. *Verordnung, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betr.* S. 13. — Nr. 14. *Ausführungsverordnung dazu.* S. 14. — Nr. 15. *Bekanntmachung, die Einführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen ergangenen Verordnung in der Oberlausitz betr.* S. 16. — Nr. 16. *Verordnung zur Ausführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 26. Februar 1892 ergangenen Verordnung.* S. 16. — Nr. 17. *Bekanntmachung, eine Kuleibe der Stadtgemeinde Seelitz betr.* S. 18. — Nr. 18. *Verordnung, das Getänben der Schlachthiere betr.* S. 19. — Nr. 19. *Bekanntmachung, eine Zulassbestimmung über Verfertigung von Patentloseln und Spindelmaschinen betr.* S. 20. — Nr. 20. *Gesetz, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Personalverhältnisse der hantigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betr.* S. 21. — Nr. 21. *Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betr.* S. 28. — Nr. 22. *Verordnung, die Umänderung der Vorleser bei der Smalbilds- und Klerikerprüfung betr.* S. 69. — Nr. 23. *Landtagsabrid für die Ständerversammlung der Jahre 1891 und 1892.* S. 70. — Nr. 24. *Finanzgesetz auf die Jahre 1892 und 1893.* S. 74. — Nr. 25. *Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1879 enthaltend.* S. 76. — Nr. 26. *Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Secundärrisenbahnen betr.* S. 77. — Nr. 27. *Bekanntmachung, die Übertragung des Baues einer Secundärrisenbahn an die Generaldirection der Staatseisenbahnen betr.* S. 78.

Nr. 13. Verordnung,

eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend;

vom 26. Februar 1892.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben zu Herbeiführung einer Beschleunigung der Wiederbesetzung geistlicher Stellen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landes Synode, nachdem auch die Ständerversammlung, soweit eine Beschränkung des Patronatsrechtes in Frage kommt, in Rücksicht auf § 31 der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung dazu erklärt hat, beschlossen und verordnet wie folgt:

1.

Die Frist von drei Monaten, innerhalb deren ein Collator nach § 9 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 383), von dem ihm zustehenden Vorschlagsrecht bei Verlust desselben Gebrauch zu machen hat, beginnt